

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

23. Juni 2015

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2015. – 20 S. – (Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission ; 42)

INHALT

Geleitwort	5
1. Kirchenasyl	8
1.1 Grundsätzliches	8
1.2 Die aktuelle öffentliche Debatte	10
2. Hintergrund	13
2.1 Grundlagen des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS)	13
2.2 Situation in Deutschland	15
3. Hinweise für die Praxis	18

Geleitwort

„Sei mir gnädig, o Gott, sei mir gnädig;
denn ich flüchte mich zu dir.
Im Schatten deiner Flügel finde ich Zuflucht,
bis das Unheil vorübergeht.“ (Ps 57,2)

In diesem Schriftwort liegen die Verzweiflung und Zuversicht eines existentiell bedrohten Menschen nahe beieinander. Im Angesicht von Flucht und Verfolgung vertraut der Psalmist auf eine Güte, deren unermessliche Größe er schließlich mit der Weite des Himmels gleichsetzt – und von der wir Christen bezeugen, dass sie uns in der Person Jesu Christi vor Augen gestellt wurde.

Im griechisch-römischen Kulturkreis galten Tempel und Kaiserstatuen als geschützte Orte: Wer dort Zuflucht suchte, wurde zum Eigentum der Gottheit oder des Kaisers und konnte somit Schonung vor weltlicher Strafverfolgung erwarten. Aus dieser Vorstellung entwickelte sich bereits in der Spätantike die Tradition des Kirchenasyls, die zugleich an das biblische Gottesbild anknüpfen konnte: Wer sich zum Herrn flüchtet, darf nicht nur auf Schutz und Fürsorge, sondern letztlich auch auf Erlösung hoffen.

Wir leben in einer Zeit, in der Flucht und Vertreibung ungekannte Ausmaße erreicht haben. Im Jahr 2014 waren weltweit – meist aufgrund von Krieg und Gewalt – 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Während die allermeisten von ihnen Binnenflüchtlinge im eigenen Land sind oder in der Nähe ihrer Heimatländer verbleiben, machen sich manche auf den gefährvollen Weg nach Europa.

Die Bistümer, kirchlichen Wohlfahrtsverbände und Hilfswerke, Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften bemühen sich

nach Kräften, die Not von Flüchtlingen und Asylsuchenden umfassend zu lindern. Der kirchliche Beitrag findet im Allgemeinen eine hohe politische und gesellschaftliche Anerkennung. Im Rahmen dieses Engagements kommt es auch immer wieder dazu, dass Gemeinden und Ordensgemeinschaften einzelnen Personen oder ganzen Familien Kirchenasyl gewähren.

Die Tradition des Kirchenasyls wurde in den letzten Monaten in hohem Maße öffentlich wahrgenommen und kontrovers diskutiert. Im Hinblick auf gestiegene Fallzahlen, die sich insgesamt jedoch auch weiterhin auf niedrigem Niveau bewegen, wurde die Zulässigkeit des Kirchenasyls prinzipiell infrage gestellt. Die deutschen Bischöfe haben daher wiederholt betont, dass das Kirchenasyl in seiner heutigen Ausgestaltung keinerlei Sonderrecht gegenüber dem Staat beansprucht. Auch eignet es sich nicht als politisches Kampfmittel. Ziel des Kirchenasyls muss es vielmehr sein, im konkreten Einzelfall – angesichts drohender humanitärer Härten – eine erneute rechtliche Prüfung zu ermöglichen und somit im Einvernehmen mit den Behörden nach Recht und Gesetz eine Lösung zu finden.

Wegen der gewachsenen Bedeutung des Themas legt die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz – mit der Zustimmung des Ständigen Rates vom 23. Juni 2015 – nun eine Handreichung zur Orientierung in Fragen des Kirchenasyls vor. Während sich der einführende erste Teil grundsätzlichen und aktuellen Fragen des Kirchenasyls widmet, werden im zweiten Teil die Grundlagen des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ und die Auswirkungen auf die Situation in Deutschland dargestellt. Das dritte und abschließende Kapitel stellt Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften, die über ein Ersuchen um Kirchenasyl beraten, Hinweise für die Praxis zur Verfügung, insbesondere mit Blick auf die notwendigen Entscheidungs- und Kommunikationswege.

Mit unserer Handreichung verbindet sich die Hoffnung, dass mit dem kostbaren Gut des Kirchenasyls weiterhin sehr sorgfältig verfahren wird und somit auch in unserer Zeit die Zuflucht zum heiligen Ort als „ultima ratio“ bewahrt werden kann.

Bonn/Hildesheim, 23. Juni 2015

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Trelle". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof Norbert Trelle
Vorsitzender der Migrationskommission
der Deutschen Bischofskonferenz

I. Kirchenasyl

1.1 Grundsätzliches

Im Rahmen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge kommt es auch immer wieder dazu, dass Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften¹ von Zurück- oder Abschiebung Bedrohte² vorübergehend in kirchlichen Räumen aufnehmen, um ihnen in einer konkreten Notsituation beizustehen (sog. „Kirchenasyl“). Ziel der Gemeinden und Ordensgemeinschaften ist es, mit den für eine Entscheidung zuständigen staatlichen Stellen in Dialog zu treten, neue Aspekte vorzutragen und so eine erneute bzw. nochmalige sorgfältige Prüfung des Einzelfalles zu erwirken.

Auch wenn Asyl in Kultstätten, Tempeln und später in Kirchen und Klöstern religionsgeschichtlich eine lange Tradition hat,³ ist das moderne Kirchenasyl hinsichtlich der Voraussetzungen nur eingeschränkt mit dem traditionellen Kirchenasyl vergleichbar. Anders als in der Vergangenheit sind Kirchen und Klöster heute keine Orte mit eigener Gesetzlichkeit,⁴ auch in den Gebäuden

¹ Der Einfachheit halber wird im Text der Begriff Ordensgemeinschaften für Orden (Priesterorden und -kongregationen, Brüderorden und -kongregationen, Frauenorden und -kongregationen), Säkularinstitute und andere geistliche Bewegungen und Gemeinschaften verwendet.

² Hierbei kann es sich um Asylbewerber handeln, deren Asylantrag negativ beschieden wurde; um Ausländer, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde; um Ausländer, deren Duldung ausgelaufen ist; oder um Asylbewerber, die zur Durchführung des Asylverfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat zurückgeführt werden sollen.

³ Vgl. Gerhard Robbers, „*Kirchliches Asylrecht?*“ in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 113 (1988), S. 30–51; für einen fundierten historischen Abriss, siehe insb. S. 32–37.

⁴ Während das kirchliche Asylrecht in can. 1179 CIC/1917 noch ausdrücklich geregelt wurde, entfiel eine vergleichbare Regelung im CIC/1983.

der Kirche findet das staatliche Recht uneingeschränkte Anwendung. Kirchenasyl bewegt sich damit außerhalb der durch staatliches Recht vorgesehenen Verfahren und unterfällt auch nicht der Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG. Gleichwohl respektieren die Behörden in der Regel die Tradition des Kirchenasyls und suchen gemeinsam mit den Kirchen nach rechtlich tragfähigen und humanitär verantwortbaren Lösungen. Im Spannungsfeld zwischen religiöser Neutralität des Staates und dem besonderen Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist das Kirchenasyl eine besondere Herausforderung für das Verhältnis von Staat und Kirche.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften keinen rechtsfreien Raum für sich in Anspruch nehmen. Vielmehr verleihen sie den Befürchtungen drohender Menschenrechtsverletzungen für einen von Zurück- oder Abschiebung Bedrohten Ausdruck. Kirchenasyl ist als „ultima ratio“ immer Nothilfe in einem konkreten Einzelfall. Es dient ausschließlich dazu, Gefahren für Leib und Leben, drohende Menschenrechtsverletzungen oder individuell unzumutbare Härten für den Einzelnen abzuwenden.⁵ Bei Kirchenasyl handelt es sich um eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams. Gemeinden, Ordensgemeinschaften und die dort Verantwortung tragenden Personen müssen sich der rechtlichen und tatsächli-

Für eine genaue Darstellung siehe Gregor Herler, *Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat* (Dissertation Würzburg 2004), S. 67 ff.; abrufbar unter: <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/frontdoor/index/index/docId/1020>; zuletzt abgerufen am 21.07.2015.

⁵ Siehe bereits in „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ *Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht*. Hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland: Gemeinsame Texte Nr. 12 (Bonn/Frankfurt a. M./Hannover 1997), Abs. 255, S. 98 f.

chen Konsequenzen bewusst sein, die ihr Handeln sowohl für sie wie auch für die von Zurück- bzw. Abschiebung bedrohten Menschen haben kann. Für diese Konsequenzen müssen sie auch selbst einstehen.⁶ So kann es etwa dazu kommen, dass ein Kirchenasyl von staatlichen Stellen nicht respektiert und eine Zurück- oder Abschiebung mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt wird.⁷ Vereinzelt sind auch Fälle bekannt geworden, in denen gegen Verantwortliche in den Gemeinden und Ordensgemeinschaften Verfahren wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt von Ausländern eingeleitet wurden.⁸ Bisher wurden die entsprechenden Verfahren indes zumeist eingestellt oder endeten mit einem Freispruch.

1.2 Die aktuelle öffentliche Debatte

„Kirchenasyl“ in seiner modernen Gestalt wird – unter Rückgriff auf die alte Tradition – in Deutschland seit Anfang der 1980er Jahre vereinzelt praktiziert. Nach den dramatisch angestiegenen Flüchtlingszahlen und der Verschärfung des Asylrechts durch den sog. Asylkompromiss war Mitte der 1990er Jahre erstmals eine vergleichsweise hohe Zahl von Kirchenasy-

⁶ Siehe bereits in „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“, Abs. 257, S. 100.

⁷ Siehe etwa die Berichte aus den Jahren 2003, 2006, 2013 und 2014: <http://www.ksta.de/archiv/polizei-raeumt-kirchenasyl---in-klosterkapelle-eingedrungen,16592382,14241012.html>; <http://www.tagesspiegel.de/politik/polizei-stuermt-kirchenasyl-bistum-kein-raum-fuer-gnade/772862.html>; <http://www.ead.de/nachrichten/nachrichten/einzelansicht/article/deutschland-kirchenasyl-polizei-stuermt-gebetshaus.html>; <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-in-augsburg-polizei-holt-familie-aus-kirchenasyl-1.1894468>; alle genannten Berichte zuletzt abgerufen am 21.07.2015.

⁸ OLG Hamm, Beschluss v. 01.06.2010, Az 3 RVs 310/09.

len zu verzeichnen.⁹ In Relation zu den Zahlen der Asylbewerber war die Zahl der Kirchenasyle jedoch immer marginal.

Aus den Erfahrungen des eigenen Engagements für Flüchtlinge haben sich die Kirchen dafür eingesetzt, im Ausländerrecht eine größere Flexibilität zu schaffen, die besondere humanitäre Härten vermeiden kann. Die Einrichtung von Härtefallkommissionen in den Bundesländern nach § 23a AufenthG und die Bleiberechtsregelungen für langjährig geduldete Ausländer beispielsweise nach § 104a AufenthG haben hier deutliche Fortschritte ermöglicht. Zusammen mit einem Rückgang der Flüchtlingszahlen führte das zu einem Rückgang der Zahl der Kirchenasyle.

Seit Januar 2014 hat sich die Zahl der Fälle von Kirchenasyl, die der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (BAG Asyl in der Kirche) bekannt sind, allerdings wieder vervielfacht. Während im Januar 2014 lediglich 34 Kirchenasylfälle gemeldet wurden, lag die Zahl im Juli 2015 bei 291, mit ca. 488 betroffenen Personen. Die genaue Zahl der Kirchenasyle kann jedoch nicht benannt werden, da die Gemeinden und Ordensgemeinschaften nicht verpflichtet sind, sich bei der BAG Asyl in der Kirche zu melden. Dieser erhebliche Anstieg – wenn auch weiterhin auf niedrigem Niveau – führte im Herbst 2014 zu einer erneuten öffentlichen Debatte über Kirchenasyl, an der sich sowohl der Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Bundesminister des Inneren als auch hochrangige Vertreter der beiden großen Kirchen beteiligten. Seitens der Behörden wurde der Vorwurf geäußert, das Kirchenasyl werde als politisches Druckmittel benutzt, um das Dublin III-System im Grundsatz infrage zu stellen. Beide große Kirchen

⁹ Für die Jahre 1995 bis 1998 wird von 200 bis 400 Personen in Kirchenasylen berichtet, vgl. Matthias Morgenstern, *Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland: Historische Entwicklung – Aktuelle Situation – Internationaler Vergleich* (Wiesbaden 2003), S. 127.

haben diesen Vorwurf unter Verweis auf die oben dargestellten Grundsätze zurückgewiesen.

Parallel zur öffentlichen Diskussion vereinbarten die beiden großen Kirchen und das BAMF eine Vorgehensweise, die es Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften auch weiterhin ermöglicht, im Rahmen von Kirchenasyl Einzelfälle, in denen besondere Härten befürchtet werden, noch einmal vortragen zu können. Hierfür wurden sowohl auf Seiten des BAMF als auch auf Seiten der Kirchen feste Ansprechpartner benannt. Für die katholische Kirche sind insoweit grundsätzlich die Katholischen Länderbüros für die Kommunikation zuständig.¹⁰

¹⁰ Die Benennung der Katholischen Länderbüros erfolgt zunächst im Rahmen einer mit dem BAMF vereinbarten Pilotphase.

2. Hintergrund

Ende 2014 waren weltweit 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht.¹¹ Infolgedessen steigt auch die Zahl der Asylbewerber in Europa; so wurden 2014 626.820 Asylanträge in Europa gestellt.¹²

2.1 Grundlagen des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS)

Seit Mitte der 1990er Jahre wird ein „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“ (GEAS) aufgebaut.¹³ Ziel ist es, durch verschiedene Verordnungen und Richtlinien einheitliche (Mindest-) Standards bei der Durchführung des Asylverfahrens und bei der Versorgung der Schutzsuchenden zu erreichen.¹⁴ Vor allem, weil sich die Versorgung an den jeweiligen nationalen Sozialstandards orientiert, gibt es innerhalb der EU ein großes Gefälle hinsichtlich der Sozialleistungen für Asylbewerber.

¹¹ Abrufbar unter: <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>; zuletzt abgerufen am 21.07.2015.

¹² Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tps00191&plugin=1>; zuletzt abgerufen am 21.07.2015. In dieser Zahl sind allerdings nicht nur die Asylerstanträge, sondern teilweise auch Folge- und Zweitanträge erfasst.

¹³ Art. 78 Abs. 1 Satz 1 AEUV (ex Art. 63 Nr. 1 und Nr. 2 EGV), siehe auch Artikel B Vertrag von Amsterdam, Abl. EG C 340/1; Programm von Tampere 1999, abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm; zuletzt abgerufen am 21.07.2015; Haager Programm 2005, abrufbar unter: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/560.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.07.2015.

¹⁴ RL 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Ein zentrales Element des GEAS ist die Vereinbarung sicherzustellen, dass innerhalb der EU nur ein Asylverfahren durchgeführt wird. Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist grundsätzlich der Staat, in dem ein Asylbewerber nachweislich zuerst europäischen Boden betreten hat (sog. „Dubliner Übereinkommen“¹⁵). Diese Zuständigkeitsregelung wurde mittlerweile mehrfach neu gefasst und liegt nunmehr als „Dublin III-Verordnung“ vor.¹⁶ Neben den 28 europäischen Mitgliedstaaten nehmen derzeit auch Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz an dem sog. Dublin-System teil.

Zentraler Bestandteil der Dublin III-Verordnung sind Verfahrensregeln über die Feststellung desjenigen Mitgliedstaats, der für die Durchführung des Asylverfahrens in der Form des internationalen Schutzes zuständig ist.¹⁷ Hat ein Asylsuchender diesen Staat verlassen, ohne einen Asylantrag zu stellen oder ohne das Ende des Verfahrens abzuwarten, kann er von dem Mitgliedstaat, in dem er dann einen (zweiten) Asylantrag gestellt hat, in den Ersteinreisestaat zurückgeführt werden. Soll ein Asylsuchender aus Deutschland in einen anderen Staat überstellt werden, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den betreffenden Mitgliedstaat um die Übernahme des Asylbewerbers ersuchen. Wird diesem Übernahmeansuchen zugestimmt, muss die Rückführung grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Wird diese Frist versäumt, ist der andere Mit-

¹⁵ Abl. EG C 245.

¹⁶ (EU) 604/2013, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Abl. EU L 180/31; anzuwenden seit 01.01.2014.

¹⁷ Dafür enthält die Dublin III-VO in Art. 7 bis 15 drei verschiedene Zuständigkeitskriterien, die in einer festen Reihenfolge zu prüfen sind.

gliedstaat nicht mehr zur Aufnahme des Asylsuchenden verpflichtet.¹⁸ Für den Fall, dass der Asylbewerber während der Sechs-Monatsfrist „flüchtig“¹⁹ ist im Sinne der Verordnung – d. h. für die Behörden nicht auffindbar – kann die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert werden.²⁰ Die Dublin-Verordnung sieht allerdings auch vor, dass ein Staat auf eine Überstellung in den Ersteinreisestaat verzichten und sich entscheiden kann, selbst ein Asylverfahren durchzuführen (sog. „Selbsteintrittsrecht“).²¹

2.2 *Situation in Deutschland*

Durch die hohe Zahl von Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten, aber auch durch einen großen Zustrom aus den Staaten des westlichen Balkans und den südlichen und vor allem östlichen EU-Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Bulgarien und Rumänien, wurde die gesellschaftliche Debatte über die Aufnahme von Flüchtlingen und die sog. „Armutsmigration“ in den letzten Jahren wieder entfacht. Politisch und gesellschaftlich weitgehend unumstritten ist die Aufnahme von (Bürger)Kriegsflüchtlingen etwa aus dem Nahen Osten. Gleichzeitig wird allerdings in teils polemischer Diktion betont, dass für sog. „Armutsfüchtlinge“ kein Platz in Deutschland sei und deshalb eine konsequente Abschiebung derjenigen erfolgen müsse, deren Asylverfahren negativ beschieden wurde. Die Zahl der Asylbewerber, die in ihren Herkunftsstaat abgeschoben werden, ist im Jahr

¹⁸ Die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens geht dann auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO.

¹⁹ Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO.

²⁰ Eine Fristverlängerung auf zwölf Monate erfolgt, wenn die Rückführung des Asylbewerbers aufgrund seiner Inhaftierung nicht erfolgen konnte, Art. 29 Dublin III-VO.

²¹ Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO.

2014 erneut leicht angestiegen.²² Gestiegen ist auch die Zahl der Übernahmesuche,²³ die Deutschland an andere Dublin-Staaten stellt. Vielen Asylbewerbern droht also (zunächst) die Rückführung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Dublin-Staat.

Bei Abschiebungen in manche Herkunftsstaaten können Gefahren für Leib und Leben nicht komplett ausgeschlossen werden. Abhängig von der Fallkonstellation können auch bei einer Rückführung in einen anderen Dublin-Staat Situationen entstehen, in denen Menschenrechtsverletzungen nicht völlig auszuschließen sind. Aus diesen Gründen werden Rückführungen etwa nach Italien, Bulgarien oder Ungarn teilweise von erstinstanzlichen Gerichten für unzulässig erklärt.²⁴ Obergerichtliche Entscheidungen, die systemische Mängel im Asylverfahren der betreffenden Dublin-Staaten feststellen und Rückführungen damit generell unzulässig machen würden, existieren nicht. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) können Familien mit kleinen Kindern allerdings nur nach Italien zurückgeführt werden, wenn von den italienischen Behörden vor der Rückführung eine Zusicherung erteilt wurde, dass in Italien eine altersgerechte Beherbergung für die Kinder sowie die Einheit der Familie gewährleistet sind.²⁵ Rückführungen nach Griechenland wurden eingestellt, nachdem der EGMR und infolgedessen der Europäische Gerichtshof (EuGH) syste-

²² 10.885, vgl. BT-Drs. 18/4025.

²³ Im Jahr 2014 hat Deutschland 35.100 Übernahmesuche gestellt; 4.800 Asylbewerber wurden tatsächlich in einen anderen EU-Staat überstellt; siehe BT-Drs. 18/2471.

²⁴ Siehe etwa VG München v. 20.02.2015, Az M 24 S 15.50091; VG München v. 13.11.2014, Az M 6b S 14.50493; VG Münster v. 16.02.2015, Az 9 L 1153/14.A.

²⁵ Urteil des EGMR vom 04.11.2014 Tarakhel gegen Schweiz, Az 29217/12.

mische Mängel im Asylverfahren Griechenlands festgestellt hatten.²⁶

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften für Flüchtlinge engagiert. Viele Christen begleiten und unterstützen Flüchtlinge persönlich während des Asylverfahrens und später bei der Integration in Deutschland. In Kirche und Gesellschaft gibt es im Vergleich zu früheren Jahren eine hohe Sensibilität für diese Frage.

²⁶ Urteil des EGMR vom 21.01.2011 MSS gegen Belgien und Griechenland, Az 30696/09; Urteil des EuGH vom 21.12.2011, Az C-411/10 und C-493/10.

3. Hinweise für die Praxis

Kirchenasyl ist „ultima ratio“, um einen betroffenen Ausländer vor konkret drohenden Menschenrechtsverletzungen zu bewahren. Es sollten zunächst alle anderen Möglichkeiten wie beispielsweise Widerspruch gegen die behördliche Entscheidung, Klage und/oder Eilverfahren vor Gericht oder Anrufung einer Härtefallkommission ausgeschöpft worden sein. Auch muss als Ergebnis des Kirchenasyls eine rechtlich tragfähige Lösung möglich erscheinen. Vor allem, wenn bereits gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, müssen den Behörden bisher nicht bekannte oder unbeachtet gebliebene Tatsachen vorgetragen werden. Wenn ein Gericht mögliche Härten konkret geprüft und als nicht relevant bewertet hat, kann das BAMF oder die örtliche Ausländerbehörde zu keiner anderen Entscheidung gelangen.

Eine Entscheidung über ein Kirchenasyl kann nur getroffen werden, wenn die einzelnen Gemeinden und Ordensgemeinschaften,²⁷ die von Zurück- bzw. Abschiebung Bedrohten Schutz und Beistand gewähren möchten, persönlichen Kontakt zu den Betroffenen haben. So sollten die Gemeinden und Ordensgemeinschaften die Situation des Asylsuchenden bereits vor Beginn des Kirchenasyls gut kennen. Auch in Fällen, in denen die Bitte um ein Kirchenasyl von Dritten an die Gemeinden und Ordensgemeinschaften herangetragen und die Situation als besonders dringend dargestellt wird, müssen die Gemeinden und Ordensgemeinschaften darauf bestehen, den Betroffenen vor einer Entscheidung persönlich zu treffen.

²⁷ Es ist jeweils vor Ort zu klären, in welcher Rechtsform die Pfarreien, Pfarrverbände, Gemeinden und Ordensniederlassungen errichtet sind und wer der jeweils verantwortliche Leiter ist.

Den Gemeinden und Ordensgemeinschaften muss zudem bewusst sein, dass nicht jede Notlage zur Gewährung eines Kirchenasyls führen kann und darf. Ansonsten besteht die Gefahr, die Gründe für ein Kirchenasyl auf die gesamte Palette sozialer Notsituationen auszudehnen. Gleichzeitig darf Kirchenasyl auch nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass behördliche Beweise für eine Gefährdung des Betroffenen gefordert werden. Bei der unbedingt erforderlichen Einzelfallprüfung durch die angefragte Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft sollten die Gefahren²⁸ allerdings konkret und individuell glaubhaft gemacht werden können.

Gerade bei sog. Dublin-Fällen ist zu bedenken, dass in vielen Dublin-Staaten die Sozialstandards, denen auch Flüchtlinge und Asylbewerber unterliegen, im Vergleich zu Deutschland erheblich schlechter sein können. Allein diese schlechteren Sozialstandards führen jedoch meist nicht dazu, dass eine Menschenrechtsverletzung oder individuell unzumutbare Härte droht; sie dürfen dann auch nicht als Gründe für ein Kirchenasyl ausreichen. Auch in rechtlicher Hinsicht können sich bei diesen Fällen einige Besonderheiten ergeben. So ist eine rechtlich tragfähige Lösung beispielsweise dann schwierig, wenn dem Betroffenen in dem eigentlich zuständigen europäischen Mitgliedstaat

²⁸ Gefahren für Leib und Leben oder drohende Menschenrechtsverletzungen. Mögliche Konstellationen sind Krankheiten, die im Zielland der Abschiebung nicht behandelt werden können oder die Reisefähigkeit des Betroffenen aufheben, die Furcht vor einer *erneuten* Inhaftierung im Zielland allein aufgrund des Asylantrags oder die Einheit der Familie, wobei als Familie in diesem Sinn nur die Kernfamilie, bestehend aus Eltern und minderjährigen Kindern, zählt.

bereits ein Schutzstatus als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter formell zuerkannt wurde.²⁹

Die Gemeinde bzw. Ordensgemeinschaft, die überlegt, einem von Abschiebung Bedrohten Kirchenasyl zu gewähren, hat in jedem Fall das jeweils zuständige Katholische Länderbüro zu kontaktieren. Je nach rechtlicher Konstellation des Einzelfalls wird das BAMF oder die örtliche Ausländerbehörde von dem Kirchenasyl unterrichtet.

Die Gemeinde und Ordensgemeinschaft muss auch zum Wohl des Flüchtlings verantwortungsvoll mit dem Kirchenasyl umgehen. So kann es auch legitim sein, ein Ersuchen um ein Kirchenasyl abzulehnen. Eine solche Situation kann sich zum einen daraus ergeben, dass eine sorgfältige Prüfung der konkreten Situation des Einzelfalls ergibt, dass keine Härte vorliegt, die ein Kirchenasyl zu rechtfertigen vermag. Zum anderen kann die notwendige Diskussion in den Gremien der Gemeinde oder Ordensgemeinschaft zeigen, dass die Gemeinde bzw. Ordensgemeinschaft nicht in der Lage ist oder sich nicht in der Lage sieht, die Verantwortung für ein Kirchenasyl zu übernehmen. Die Ablehnung bedeutet nicht, dass ein Mangel an Barmherzigkeit vorliegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zeit im Kirchenasyl insbesondere für den „Flüchtling“ sehr belastend sein kann. Die Entscheidung sollte deshalb nicht übereilt und in Kenntnis der möglichen Konsequenzen für alle Beteiligten getroffen werden.

²⁹ Ein Aufenthaltstitel bzw. eine Duldung kann dann allenfalls in besonders schwerwiegenden Einzelfällen von der zuständigen Außenstelle des BAMF oder/und der örtlichen Ausländerbehörde erteilt werden.